



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Antrag der Staatsregierung

Drs. 18/10874, 18/15822

Entlastung der Staatsregierung aufgrund der Haushaltsrechnung des Freistaates Bayern für das Haushaltsjahr 2019

1. Aufgrund der Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2019 und des Jahresberichts 2021 des Bayerischen Obersten Rechnungshofs wird der Staatsregierung gemäß Art. 80 der Verfassung des Freistaates Bayern und Art. 114 Abs. 2 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) für das Haushaltsjahr 2019 Entlastung erteilt.
2. Die Staatsregierung wird gem. Art. 114 Abs. 3 und 4 BayHO ersucht,
 - a) die Mängel bei der lückenlosen, fälschungssicheren und historisch nachvollziehbaren Verwendung und Prüfung von Daten im Personalverwaltungssystem VIVA zu beheben.
Dem Landtag ist bis zum 30.11.2021 zu berichten
(TNr. 44 des ORH-Berichts).
 - b) darauf hinzuwirken, dass die zum Vollzug des Waffenrechts erforderlichen Prüfungen und Kontrollen im Interesse der Sicherheit gewährleistet werden.
Dem Landtag ist bis zum 30.11.2022 zu berichten
(TNr. 45 des ORH-Berichts).
 - c) Maßnahmen zu treffen, um die Defizite bei der Bearbeitung und Überwachung von Folgewirkungen nach Betriebsprüfungen zu beheben.
Dem Landtag ist bis zum 30.11.2021 zu berichten
(TNr. 46 des ORH-Berichts).
 - d) geeignete Maßnahmen zu treffen, um die fortbestehenden Defizite bei der Bearbeitung von Steuerfällen mit Unterhaltsaufwendungen zu beheben.
Dem Landtag ist bis zum 30.11.2021 zu berichten
(TNr. 47 des ORH-Berichts).
 - e) geeignete Maßnahmen zu treffen, um die festgestellten Mängel bei der Pfandverwertung in der Steuerverwaltung zu beheben.
Dem Landtag ist bis zum 30.11.2021 zu berichten
(TNr. 48 des ORH-Berichts).
 - f) die Qualität der Prüfung von Verwendungsnachweisen bei der Förderung von kommunalen Hochbaumaßnahmen nachhaltig zu verbessern und dazu
 - die Regelungen klarer und eindeutiger zu fassen,
 - den Umfang und die Tiefe bei der Prüfung der Stichproben zu verbessern,
 - die gebotenen förderrechtlichen Konsequenzen zu ziehen.Dem Landtag ist bis zum 30.11.2021 zu berichten
(TNr. 49 des ORH-Berichts).

- g) das RÖFE-Förderprogramm zu evaluieren sowie im Rahmen ihrer Fachaufsicht für einen ordnungsgemäßen und nachvollziehbaren Verwaltungsvollzug zu sorgen.
Dem Landtag ist bis zum 30.11.2021 zu berichten
(TNr. 50 des ORH-Berichts).
- h) bei Hilfsprogrammen künftig die auf Bedürftigkeit abstellenden Regelungen der Schadensausgleichsrichtlinie möglichst ungeschmälert anzuwenden und einen ordnungsgemäßen Vollzug sicherzustellen.
Dem Landtag ist bis zum 30.11.2021 zu berichten
(TNr. 51 des ORH-Berichts).
- i) die Reform zur Bündelung der Projektförderung im kommunalen Straßenbau an den Regierungen zeitnah umzusetzen und insbesondere Altfälle abzuschließen.
Dem Landtag ist bis zum 30.11.2021 zu berichten
(TNr. 52 des ORH-Berichts).
- j) die Defizite beim ärztlichen Dienst des ZBFS zeitnah anzugehen und dazu insbesondere die Wirtschaftlichkeit des Verfahrens zur Feststellung der Behinderung durch systematisches Controlling und wirksame Steuerung zu verbessern sowie die Beauftragung der ärztlichen Gutachter entsprechend ihrer medizinischen Fachrichtung künftig verbindlich festzulegen und dazu einen bayernweiten Fachärztee pool konsequent zu nutzen.
Dem Landtag ist bis zum 30.11.2021 zu berichten
(TNr. 53 des ORH-Berichts).
- k) die Lücken der Veterinärkontrollen bei der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung und den zugrundeliegenden Datenbeständen zu schließen sowie die Aufgabenkritik zeitnah vorzunehmen.
Dem Landtag ist bis zum 30.11.2021 zu berichten
(TNr. 54 des ORH-Berichts).
- l) auf die weitere Entwicklung von Qualitätsmanagementsystemen an den Hochschulen hinzuwirken. Hierbei wird insbesondere auf das Instrument der Zielvereinbarung verwiesen.
Dem Landtag ist bis zum 30.11.2021 zu berichten
(TNr. 56 des ORH-Berichts).
- m) auf eine wirtschaftlichere Organisation des Reisekostenwesens hinzuwirken. Dabei wird auf die Einführung der IT-Verfahren BayRMS sowie BayRKS (neu) an den Hochschulen besonderer Wert gelegt.
Dem Landtag ist bis zum 31.10.2021 zu berichten
(TNr. 57 des ORH-Berichts).
- n) insbesondere über die Aufsichtsgremien der Universitätsklinik darauf hinzuwirken, dass die Universitätsklinik bei der Patientenverpflegung den Wirtschaftlichkeitsgrundsatz noch stärker beachten und dabei insbesondere das Verhältnis von Beköstigungstagen und Belegungstagen besser zu gestalten.
Dem Landtag ist bis zum 30.11.2021 zu berichten
(TNr. 58 des ORH-Berichts).

Die Präsidentin

I.V.

Karl Freller

I. Vizepräsident